

Betriebs-Rechtsschutz für die Flugschulen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes SHV

Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 01.2019)

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

Alle SHV-Flugschulen sowie ihre Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für die Flugschule inkl. der An- und Rückreise an die Start- und Landeplätze.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten, Verfahren und Rechtsberatungen versichert:	Versicherungs- summe in CHF	Örtliche Geltung
a) Schadenersatz: Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang	500'000 150'000	CH/FL Welt
b) Opferhilfe: Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz	500'000 150'000	CH/FL Welt
c) Straf- und Verwaltungsrecht: Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandsituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund)	500'000 150'000	CH/FL Welt
d) Flugrecht: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Luftraumverletzungen	500'000 150'000	CH/FL Welt
e) Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit öffentlichen oder privaten Versicherungen, die den Versicherten decken	500'000 150'000	CH/FL Welt
f) Arbeitsrecht: Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern	150'000	Welt
g) Mietrecht: Mietvertragliche Streitigkeiten mit dem Vermieter von Hängegleiter-Start- und Landeplätzen und Betriebsräumlichkeiten der Flugschule	150'000	Welt
h) Vertragsrecht: Vertragliche Streitigkeiten mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern inkl. Hilfspersonen, Flugschülern, Leasinggebern und Mietern von Fluggeräten Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Reisen oder auf einer Reise geschlossenen Verträgen, wie Miete oder Leihe eines Motorfahrzeuges, Reise- oder Beherbergungsvertrag und Personen- oder Gepäcktransport	150'000	Welt
i) Cyber Risk: Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber Risiken	20'000	Welt

j) Rechtsauskunft: Telefonische Rechtsauskunft durch den eigenen Rechtsdienst der CAP, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist (exkl. spezifische Auskünfte & Beratungen im Zusammenhang mit dem Flugrecht, welche direkt durch die Geschäftsstelle des SHV erteilt werden)	unbeschränkt	CH
Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich		

3. Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt pro Schadenfall die folgenden Leistungen bis zu den unter Art. 2 erwähnten Versicherungssummen:

- a) Leistungen durch den Rechtsdienst der CAP.
- b) Geldleistungen für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
 - Anwaltshonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
 - Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Art. 2 zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- c) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- d) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Für die unter Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der in der Tabelle unter Art. 2 erwähnte örtliche Geltungsbereich.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe während der Vertragsdauer aufgetreten ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe bereits vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung bestanden hat oder voraussehbar war sowie wenn der Bedarf erst nach Ende der Versicherungsdeckung angemeldet wird.
- c) Der Versicherungsvertrag erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird. Bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft erlischt die Versicherung nach Ablauf der Versicherungsperiode, für welche die letzte Prämie bezahlt wurde. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und dem SHV.

5. Abwicklung eines Rechtsfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch als möglich zu melden an: **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.** Bei der Anmeldung ist auf die Mitgliedschaft des SHV hinzuweisen.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.

- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keine gültige Bewilligung (Fluglizenz etc.) besass oder zum Führen des Luftfahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- e) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die der versicherten Person abgetreten worden sind.
- f) Betriebs- und Konkurskosten in nicht versicherten Fällen.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- h) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- j) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- k) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den SHV selbst).
- l) Wenn der Versicherte gegen den SHV, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

7. Information zum Datenschutz

Der SHV sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.